

2985 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem sozialversicherungsrechtliche Vorschriften geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1985)

Nach der geltenden Rechtslage verlängert sich die Angehörigeneigenschaft in der Krankenversicherung nach dem ASVG, BSVG, GSVG und B-KUVG für Kinder und Enkel über das 18. Lebensjahr (bzw. über den Zeitraum einer weiteren Schul- oder Berufsausbildung) hinaus um Zeiten der Erwerbslosigkeit und zwar für höchstens 12 Monate.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll diese Frist von 12 auf 24 Monate verlängert werden. Außerdem soll eine innerhalb dieser 24 Monate liegende Beschäftigung nicht zum Verlust der Angehörigeneigenschaft führen.

Durch die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß vorgesehene Neuregelung im § 95 Abs. 1 ASVG soll der bereits vor der 40. ASVG-Novelle bestehende Rechtszustand, demzufolge die Pension bei der Anwendung der Ruhensbestimmungen des § 94 ASVG ohne die besonderen Steigerungsbeträge für die Höherversicherung heranzuziehen war, wieder hergestellt werden. Diese Regelung soll in analoger Weise auch im BSVG und GSVG eingeführt werden.

Weiters soll im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. Juni 1984, G 36, 37/82-12, betreffend die Beitragspflicht von Schmutzzulagen eine der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes Rechnung tragende Regelung getroffen werden. Dadurch sollen insbesondere die Schmutzzulagen, die nicht in Kollektivverträgen normiert sind, sondern z.B. in Betriebsvereinbarungen, Satzungen, Mindestlohntarifen oder sonstigen Instrumenten der kollektiven Rechtsgestaltung geregelt sind, den kollektivvertraglichen Zulagen gleichgestellt werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. Mai 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

2985 d.B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem sozialversicherungsrechtliche Vorschriften geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1985), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 05 13

Edith P a i s c h e r
Berichterstatter

S t e i n l e
Obmann